



Antrag auf Ausnahmegenehmigung

(dieser muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Ordnungsbehörde vorliegen)

- für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2**
auf Grundlage des § 24 der 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz) i. V. mit § 23 Abs. 2.

1. Verantwortliche Person

Name:.....Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Straße, Hausnummer:.....

PLZ, Wohnort:.....

Telefonnummer:.....Handy-Nummer:.....

E-Mail:.....

2. Ort, Tag, Zeitpunkt, Anlass:

genaue Ortsangabe:.....
(Fügen Sie bitte einen aktuellen Lageplan mit Maßstabsangabe bei)

Sollten Sie nicht selbst Eigentümer des o. g. Grundstückes sein, so gehen wir davon aus, dass der Eigentümer mit dem Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 einverstanden ist.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Datum:.....von.....bis.....Uhr

Anlass für die Ausnahmegenehmigung:.....

3. Angabe bezüglich Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes

(z. B. Tankstellen und sonstige Lager für brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggaslager und Ähnliches, trockene Felder und Wälder)

.....

4. Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit:

.....

Ort

Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung Verwaltungsgebühren in Höhe von 100,-Euro in Rechnung gestellt werden.

Art und Umfang des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk)

Kategorie	Kaliber (mm)	Art (z. B. Kugelbomben, Zylinderbomben, Raketen)	Steighöhe in Meter	mit/ohne Knalleffekt	Anzahl St./kg	Sicherheitsabstand

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Private Feuerwerke)

Beschreibung: Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorie F2 (vom 02.01. bis 30.12.).
Art und Umfang des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände.

Unterlagen: Antrag gemäß § 24 i. V. mit § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
Art und Umfang des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände.
Der Anlass für die Ausnahmegenehmigung ist zu begründen.

Fristen: spätestens zwei Wochen vorher,
in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen vier Wochen vorher.

Allgemeine Informationen: An allen Waldfreizeitanlagen in Rodgau und am Don-Bosco-Heim in Nieder-Roden sind aus Sicherheitsgründen von Feuerwerken abzusehen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Der Abbrennplatzuntergrund darf nicht brennbar sein.
3. Geeignete Feuerlöscher sind bereit zu halten.
4. Je nach Windrichtung ist die Abbrennstelle so einzurichten, dass der Niedergang in eine freie Fläche geht.
5. Die Abbrennfläche ist durch geeignetes Absperrmaterial so zu sichern, dass Unbefugten der Zugang verwehrt ist.
6. Bis eine Stunde nach dem Feuerwerk muss durch die Feuerwerkerei eine Brandwache und entsprechende Kontrollen auf dem Abbrennplatz bzw. der näheren Umgebung gestellt und durchgeführt werden.
7. Während des Abbrennens muss immer die Möglichkeit bestehen, unverzüglich einen Notruf abzusetzen.
8. Geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sind vorzunehmen.
9. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Bitte achten Sie im eigenen Interesse darauf, dass bei Waldbrandgefahr kein Feuerwerk stattfindet.

Auch ist die Stadt Rodgau von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung stehen, frei zu stellen. Eine Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden ist vom Genehmigungsträger zu übernehmen.

Allgemeine Hinweise: Der zuständigen Leitstelle der Feuerwehr Dietzenbach und der Stabsstelle Feuerwehr der Stadt Rodgau wird die Ausnahmegenehmigung von uns angezeigt.

Gebühren: 100,00 Euro für die Ausnahmegenehmigung

Weitere Rechtsgrundlagen: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Sprengstoffgesetz (SprengG)

Formulare: Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2.
Art und Umfang des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände.

Ansprechpartner zur Dienstleistung:
Fachdienst 5, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Heike Fuhrmann